

## Schenkung an den Ehegatten

Schenkungsteuer: Steuerfrei gestalten, Teil 1 von 2

Von Rudolf Schollmaier

Schenken und Erben ruft in unserem Land das Finanzamt auf den Plan. Denn sowohl für den Erbfall als auch für lebzeitige Übertragungen gilt gleichermaßen das Erbschaftsteuergesetz. Auch Schenkungen zwischen Eheleuten unterliegen der Schenkungsteuer. Allerdings gewährt das Gesetz einen Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro, der im zeitlichen Abstand von zehn Jahren wiederholt genutzt werden kann. Wer mehr Vermögen an seinen Ehegatten verschenken möchte, etwa um die Höhe des beiderseitigen Vermögens anzugleichen, wird sich über eine spezielle Vorschrift zum Verschenken des Familienheims freuen. In Paragraph 13 des Erbschaftsteuergesetzes, das gleichermaßen auch für Schenkungen gilt, ist nämlich bestimmt, dass die Schenkung des selbstgenutzten Familienwohnheims zwischen den Ehegatten steuerfrei ist. Das bedeutet, dass eine solche Vermögensübertragung erst garnicht auf den Schenkungsteuerfreibetrag in Höhe von 500.000 Euro angerechnet wird. Diese Freistellung wirkt damit wie ein weiterer, zusätzlicher Freibetrag. Interessant ist, dass Schenkungen eines Familienheims beliebig oft wiederholbar und von der Höhe her nicht begrenzt sind. Wer als im Laufe seines Erwerbslebens nacheinander mehrere Einfamilienhäuser oder Eigentumswohnungen erwirbt oder errichtet und anschließend mit seiner Familie selbst nutzt, kann diese ganz oder als Miteigentumsanteil steuerfrei an seinen Ehepartner verschenken. Einzige Bedingung ist, dass es sich um die Wohnung der Familie handeln muss.



Der beschenkte Ehegatte unterliegt keiner Nutzungs- oder Behaltfrist, wie das etwa beim Erben eines Familienwohnheims der Fall ist. Beim Erbfall müssen nämlich strenge Auflagen erfüllt werden, um der Erbschaftsteuer für das Familienheim zu entgehen. Nur die lebzeitige Übertragung ist damit einzigartig steuerlich privilegiert. Wer mit der Übertragung des Familienheims zu lange, das heisst bis zum Tod seines Ehegatten wartet, wird also schlechter gestellt, als wenn die Übertragung zu Lebzeiten erfolgt wäre. Denn um ein ererbtes Familienwohnheim letztlich steuerfrei zu stellen, muss der Erbe zehn Jahre in diesem Objekt selbst wohnen. Wohnen bedeutet hierbei, seinen Lebensmittelpunkt zu haben und nicht etwa als seine gelegentliche Zweit- oder Ferienwohnung zu nutzen.

Daher stellt sich auch bei der lebzeitigen Übertragung die Frage, ob das an den Ehepartner verschenkte

Objekt zwingend den Lebensmittelpunkt darstellen muss oder ob es auch genügt, wenn es sich um eine Zweit- oder Ferienwohnung handelt.

**Beispiel:** Großgastronom Paul Ahner betreibt mehrere Lokale auf Sylt. Zur Überwachung seiner Mitarbeiter und zur Kontaktpflege mit seinem erlesenen Publikum hält er sich mit seiner mitarbeitenden Ehefrau mehrere Wochen im Jahr in einer ihm gehörenden Doppelhaushälfte in Westerland auf. Pauls größtes Problem ist seine Frau. Denn diese fühlt sich schon seit mehreren Jahren finanziell benachteiligt. Und das nicht ganz zu Unrecht. Denn Sie arbeitet für einen bescheidenen Lohn im Unternehmen des Ehemannes und hat selbst kein eigenes Vermögen. Nach einem heißen Tipp aus dem Kreis seiner illustren Gäste, vereinbarte er seinerzeit den Güterstand der Gütertrennung mit seiner Frau. Auch hierüber hielt sich deren Begeisterung in der Folgezeit immer mehr in engen Grenzen. Nachdem Paul lange nachgedacht hat, wie er endlich wieder Ruhe in seine eheliche Verbindung bringen könnte, kommt ihm nach langen Biertischgesprächen eine tolle Idee.

Über diese Idee und die überraschenden Folgen wird im zweiten Teil dieses Artikel berichtet werden.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)